

sprechende Erzeugnisse zu bestimmen. Die Realisierung dieser Schwerpunkte ist mit den Plänen Wissenschaft und Technik zu sichern.

(3) Die erzeugnis-konkrete Qualitätsentwicklung ist vor allem zu richten auf die

- Erhöhung der Gebrauchseigenschaften — insbesondere Zuverlässigkeit und Lebensdauer — der Erzeugnisse einschließlich der gestalterischen Qualität entsprechend den Markterfordernissen und den künftigen Nutzenerwartungen der Anwender bei gleichzeitig sinkendem Aufwand,
- Senkung des Material- und Energieverbrauches bei der Entwicklung, Herstellung und Anwendung der Erzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Masse-Leistungs-Verhältnisses, der größtmöglichen und volkswirtschaftlich vorteilhaften Veredlung der einzusetzenden Rohstoffe,
- Anhebung des technologischen Niveaus in den Kombinat und Betrieben und die Entwicklung, Produktion und Anwendung einer entsprechenden leistungsfähigen Meß- und Prüftechnik.

(4) Die Minister sichern die Anwendung wirksamer Qualitätssicherungssysteme in den Kombinat ihres Bereiches. Sie kontrollieren die Wirksamkeit der Qualitätssicherungssysteme der Kombinate, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung von Spitzenleistungen zur Erhöhung des Anteils der industriellen Warenproduktion mit dem Gütezeichen „Q“, der erzielten Außenhandelseffektivität sowie der erreichten Ergebnisse bei der Durchsetzung der fehlerfreien Arbeit. Es ist zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Qualitätssicherung jährlich in Qualitätsprogrammen der Kombinate festgelegt werden.

(5) Auf der Grundlage der Qualitätsanalysen der Kombinate und der damit ausgewiesenen Wirksamkeit der Technischen Kontrollorganisation sichern die Minister den Leistungsvergleich und den Erfahrungsaustausch mit den Leitern der Technischen Kontrollorganisation der Kombinate sowie deren Qualifizierung.

(6) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 bis 5 gelten für die Räte der Bezirke gegenüber den Kombinat und Betrieben ihres Verantwortungsbereiches entsprechend.

§4

Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung Amt für industrielle Formgestaltung¹

(1) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung sind verantwortlich für die Durchsetzung der vom Ministerrat übertragenen Aufgaben der Leitung und Planung der Qualitätsentwicklung und -Sicherung. Sie realisieren diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den Kombinat. Sie verwirklichen ihren staatlichen Auftrag auf der Grundlage einer qualifizierten Analysen- und Kontrolltätigkeit, insbesondere durch die

- Ausarbeitung von zentralen Vorgaben zur Erhöhung der Qualität der Produktion — insbesondere zur Sicherung einer hohen Effektivität der Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“ — in Vorbereitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und die Kontrolle ihrer Erfüllung sowie die Einflußnahme auf entsprechende Ziel- und Aufgabenstellungen der Pläne Wissenschaft und Technik der Kombinate und Betriebe;
- Vorgabe des staatlichen Qualitätsmaßstabes für die Entwicklung von Spitzenerzeugnissen und die Kontrolle seiner Umsetzung in den Zielstellungen der Pflichtenhefte, um zu sichern, daß die wissenschaftlich-technischen und formgestalterischen Leistungen den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechen und dem wachsenden Tempo des wissenschaftlich-technischen Fortschritts Rechnung tragen;
- Zustimmung zu Pflichtenheften für die Entwicklung neuer Erzeugnisse und der damit verbundenen Verfahren und Technologien sowie Kontrolle über die Verwirklichung der

in den Pflichtenheften enthaltenen Zielstellungen in qualitäts- und effektivitätswirksame Ergebnisse;

- einheitliche Leitung und Planung der auf höchste gesellschaftliche Effektivität gerichteten Standardisierungsarbeiten zur Erhöhung und Sicherung der Qualität aller Erzeugnisse;
- Einflußnahme auf die Entwicklung eines rationellen, auf hohe Effektivität und Qualität der gesellschaftlichen Arbeit ausgerichteten Meßwesens in den Kombinat und Betrieben, Vorgabe von Aufgabenstellungen für die Entwicklung und Produktion erforderlicher Meß- und Prüftechnik und ihres effektiven Einsatzes in der Produktionsvorbereitung und -durchführung sowie die periodische Prüfung der Richtigkeit der Meßmittel; Unterstützung der Kombinate bei der einheitlichen Anwendung und Weiterentwicklung der Prüf- und Kontrollmethoden;
- Erteilung bzw. Aberkennung des Gütezeichens „Q“ bzw. des Prädikates „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL);
- Festlegung der Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen, Bestätigung der von den Industrieministerien ausgearbeiteten Methodiken für die Bewertung und den Vergleich der Gebrauchseigenschaften für ganze Erzeugnisgruppen sowie der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften neuer Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen;
- Einstufung von Erzeugnissen als technisch oder formgestalterisch veraltet, wenn sie nicht mehr den Qualitätsanforderungen der Standards entsprechen, wissenschaftlich-technische und formgestalterische Rückstände bzw. eine sinkende Effektivität auf weisen;
- Auszeichnung von Kombinat und Betrieben mit dem Titel „Kombinat der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“ bzw. „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“;
- Erteilung von Auflagen und Festlegung von Gewinnabschlägen zur Durchsetzung der staatlichen Qualitätsforderungen, Sperren der Auslieferung von Fertigerzeugnissen zur-Abwendung volkswirtschaftlicher Schäden.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt die Kombinate bei der Ausarbeitung von Qualitätsanalysen zur Ableitung höherer Qualitätsforderungen für die wissenschaftlich-technische Arbeit sowie die Produktion.

(3) Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist berechtigt vorzuschlagen, welche Generaldirektoren der Kombinate (nachfolgend Generaldirektoren genannt) die Qualitätsanalysen vor den Ministern unter Mitwirkung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zu verteidigen haben.

(4) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung haben das Recht, Kontrollen in den Kombinat und Betrieben durchzuführen und Proben und Prüfmuster zu entnehmen. Die mit der Durchführung beauftragten Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sind, unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und der Bestimmungen zum Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen, zum Betreten der betrieblichen Räume, Lagerplätze usw. sowie zur Einsicht in alle zur Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen betrieblichen Unterlagen berechtigt.

(5) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung unterstützen die Kombinate und Betriebe bei der Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden stabilen Qualitätssicherung und bei der Durchsetzung der fehlerfreien Arbeit, vor allem durch die Verallgemeinerung und Übertragung bewährter Erfahrungen und Wettbewerbsmethoden und eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit auf diesem Gebiet.

(6) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung unterstützt und kontrolliert die wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe des volkseigenen und genos-